

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Pullex Plus-Lasur

Version: 21.0 Überarbeitet am: 23.08.2019 Ausgabedatum: 23.08.2019:

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname Pullex Plus-Lasur 4415a:

Verschiedene Farbtöne

Produktnummer 50314 ff

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Beschichtungsstoff für gewerbliche oder Ver-

braucher-Verwendungen.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

ADLER-Werk Lackfabrik Johann Berghofer GmbH & Co KG Bergwerkstraße 22 A-6130 Schwaz Österreich

Auskunftgebender Bereich: sdb-info@adler-lacke.com

Telefon +43 5242 6922-713 Mo - Do 07:00 - 16:25 Fr 07:00 - 12:15

1.4 Notrufnummer

Land	Name	Telefon
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale (Poison Informations Center)	+43 1 406 43 43

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenklasse	Katego-	Gefahrenklasse und -	Gefahrenhin-
	rie	kategorie	weis
gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)	3	Aquatic Chronic 3	H412

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort nicht erforderlich- Piktogramme nicht erforderlich

- Gefahrenhinweise

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Österreich: de Seite: 1 / 17



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Pullex Plus-Lasur

Version: 21.0 Überarbeitet am: 23.08.2019 Ausgabedatum: 23.08.2019:

- Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
 P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.
 P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationa-

len Vorschriften der Entsorgung zuführen.

- Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

EUH208 Enthält Ungesättigte C18 Fettsäuren, Reaktionsprodukt mit Tetraethylenpentamin, 3-Iod-

2-propinylbutylcarbamat. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

- Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung Terg

Terpentinöl, Naphtha (Erdöl), hydrodesulfurierte schwere, Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere, Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte

2.3 Sonstige Gefahren

Bei Lappen, die mit oxidativ trocknenden Produkten getränkt worden sind, besteht die Gefahr der Selbstentzündung! Getränkte Lappen ausgebreitet trocknen lassen; Aufbewahrung in geschlossenen Metallbehältern bzw. unter Wasser notwendig. .

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Langölige Alkydharze und Zusatzstoffe in organischen Lösemitteln - enthält Filmschutzmittel.

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS
Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, ringförmi- ge Verbindungen, < 2% Aro-	EG-Nr. 918-481-9	25 - < 50	Asp. Tox. 1 / H304
maten	REACH RegNr. 01-2119457273-39-xxxx		
Naphtha (Erdöl), mit Wasser- stoff behandelte schwere	CAS-Nr. 64742-48-9	1-<3	Asp. Tox. 1 / H304
	EG-Nr. 265-150-3		
	Index-Nr. 649-327-00-6		
	REACH RegNr. 01-2119486659-16-xxxx		

Österreich: de Seite: 2 / 17



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Pullex Plus-Lasur

Version: 21.0 Überarbeitet am: 23.08.2019 Ausgabedatum: 23.08.2019:

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	CAS-Nr. 112-34-5	1-<3	Eye Irrit. 2 / H319
	EG-Nr. 203-961-6		
	Index-Nr. 603-096-00-8		
	REACH RegNr. 01-2119475104-44-xxxx		
3-Iod-2-propinylbutylcarbamat	CAS-Nr. 55406-53-6	0,3-<0,5	Acute Tox. 4 / H302 Acute Tox. 3 / H331 Eye Dam. 1 / H318
	EG-Nr. 259-627-5		Skin Sens. 1 / H317 STOT RE 1 / H372 Aquatic Acute 1 / H400
	Index-Nr. 616-212-00-7		Aquatic Chronic 1 / H410
	REACH RegNr. 01-2120762115-60-xxxx		
Ungesättigte C18 Fettsäuren, Reaktionsprodukt mit Tetrae- thylenpentamin	CAS-Nr. 1226892-45-0	0,05 - < 0,3	Skin Corr. 1C / H314 Eye Dam. 1 / H318 Skin Sens. 1A / H317
tryscriperitariiii	EG-Nr. 629-725-6		Aquatic Acute 1 / H400 Aquatic Chronic 1 / H410
	REACH RegNr. 01-2119487006-38-xxxx		

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).

Nach Inhalation

Für Frischluft sorgen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

Nach Kontakt mit der Haut

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei Berührung mit der Haut beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden!.

Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen. Ruhig stellen. BEI VERSCHLUCKEN: Sofort Arzt anrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

Österreich: de Seite: 3 / 17



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Pullex Plus-Lasur

Version: 21.0 Überarbeitet am: 23.08.2019 Ausgabedatum: 23.08.2019:

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Kohlendioxid (CO2), BC-Pulver, Sprühwasser, Alkoholbeständiger Schaum, Sand

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann ernsthafte gesundheitliche Schäden verursachen. Bildung explosiver Staub-Luft-Gemische möglich. Dämpfe können mit Luft ein explosives Gemisch bilden. Brennbar.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Stickoxide (NOx), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen. Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung. Vermeiden von Staubentwicklung.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen. Mit viel Wasser verdünnen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen, Kontaminiertes Material in Originalbehälter oder geeignete Behälter füllen, Behälter schließen und

als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder

Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

Österreich: de Seite: 4 / 17



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Pullex Plus-Lasur

Version: 21.0 Überarbeitet am: 23.08.2019 Ausgabedatum: 23.08.2019:

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Begegnung von Risiken nachstehender Art

- Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Behälter und zu befüllende Anlage erden.

Beherrschung von Wirkungen

Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. Vor Sonnenbestrahlung geschützt. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Für gute Belüftung sorgen!. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um ein Auslaufen zu verhindern. In Originalbehältern aufbewahren. Lagertemperatur von 10 °C/50 °F und bis 30 °C/86 °F.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte) Lan Arbeitsstoff CAS-Nr. Iden **SMW SMW KZW KZW** Mow Mow Hin-Queltifi-[ppm] [mg/ [ppm] [mg/ [ppm] [mg/ weis le kam³] m31 tor Butyldiglykol 112-34-ΑT MAK 10 67,5 15 101.2 **GKV** 14807-ΔΤ Talk MAK 2 GKV r, 96-6 no_a sb Kohlenwasser-64742-ΑТ MAK 200 400 GKV stoffdämpfe 48-9 (30 (Aromatengemin) halt < 1%, n-Hexan < 5%, Cyclo-/Isohexane <25%) ΑT Silica, amorph 7631-MAK 4 GKV 86-9

Österreich: de Seite: 5 / 17



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Pullex Plus-Lasur

Version: 21.0 Überarbeitet am: 23.08.2019 Ausgabedatum: 23.08.2019:

Grenz	Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)										
Lan d	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Iden tifi- ka- tor	SMW [ppm]	SMW [mg/ m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/ m³]	Mow [ppm]	Mow [mg/ m³]	Hin- weis	Quel- le
EU	2-(2-Bu- toxyethoxy)eth anol	112-34- 5	IO- ELV	10	67,5	15	101,2				2006/ 15/EG

Hinweis

einatembare Fraktion

. KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von

15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben) Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value) asbestfaserfrei Mow

no_asb

alveolengängige Fraktion Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben) SMW

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Schutzziel, Expo- sitionsweg	Verwendung in	Expositions- dauer
2-(2- Butoxyethoxy)etha- nol	112-34-5	DNEL	67,5 mg/ m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
2-(2- Butoxyethoxy)etha- nol	112-34-5	DNEL	67,5 mg/ m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - lo- kale Wirkungen
2-(2- Butoxyethoxy)etha- nol	112-34-5	DNEL	101,2 mg/ m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - lokale Wirkungen
2-(2- Butoxyethoxy)etha- nol	112-34-5	DNEL	83 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
3-Iod-2-propinylbu- tylcarbamat	55406-53-6	DNEL	0,023 mg/ m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
3-Iod-2-propinylbu- tylcarbamat	55406-53-6	DNEL	0,07 mg/ m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - systemi- sche Wirkungen
3-Iod-2-propinylbu- tylcarbamat	55406-53-6	DNEL	1,16 mg/ m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - lo- kale Wirkungen
3-Iod-2-propinylbu- tylcarbamat	55406-53-6	DNEL	1,16 mg/ m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - lokale Wirkungen
3-Iod-2-propinylbu- tylcarbamat	55406-53-6	DNEL	2 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Ungesättigte C18 Fettsäuren, Reakti- onsprodukt mit Te- traethylenpentamin	1226892- 45-0	DNEL	29 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Ungesättigte C18 Fettsäuren, Reakti- onsprodukt mit Te- traethylenpentamin	1226892- 45-0	DNEL	4,2 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen

Österreich: de Seite: 6 / 17



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Pullex Plus-Lasur

Version: 21.0 Überarbeitet am: 23.08.2019 Ausgabedatum: 23.08.2019:

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Organismus	Umweltkom- partiment	Expositions- dauer
2-(2- Butoxyethoxy)etha- nol	112-34-5	PNEC	1,1 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (ein- malig)
2-(2- Butoxyethoxy)etha- nol	112-34-5	PNEC	0,11 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (ein- malig)
2-(2- Butoxyethoxy)etha- nol	112-34-5	PNEC	200 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (ein- malig)
2-(2- Butoxyethoxy)etha- nol	112-34-5	PNEC	4,4 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (ein- malig)
2-(2- Butoxyethoxy)etha- nol	112-34-5	PNEC	0,44 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Meeressedi- ment	kurzzeitig (ein malig)
2-(2- Butoxyethoxy)etha- nol	112-34-5	PNEC	0,32 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (ein malig)
3-Iod-2-propinylbu- tylcarbamat	55406-53-6	PNEC	0,001 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (ein malig)
3-Iod-2-propinylbu- tylcarbamat	55406-53-6	PNEC	0 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (ein malig)
3-Iod-2-propinylbu- tylcarbamat	55406-53-6	PNEC	0,44 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (ein malig)
3-Iod-2-propinylbu- tylcarbamat	55406-53-6	PNEC	0,017 ^{mg} / kg	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (ein malig)
3-Iod-2-propinylbu- tylcarbamat	55406-53-6	PNEC	0,002 ^{mg} / kg	Wasserorganis- men	Meeressedi- ment	kurzzeitig (ein malig)
3-Iod-2-propinylbu- tylcarbamat	55406-53-6	PNEC	0,005 ^{mg} / kg	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (ein malig)
Ungesättigte C18 Fettsäuren, Reakti- onsprodukt mit Te- traethylenpentamin	1226892- 45-0	PNEC	30,7 ^{µg} / _I	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (ein malig)
Ungesättigte C18 Fettsäuren, Reakti- onsprodukt mit Te- traethylenpentamin	1226892- 45-0	PNEC	3,07 ^{µg} / _I	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (ein malig)
Ungesättigte C18 Fettsäuren, Reakti- onsprodukt mit Te- traethylenpentamin	1226892- 45-0	PNEC	2,3 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (ein malig)
Ungesättigte C18 Fettsäuren, Reakti- onsprodukt mit Te- traethylenpentamin	1226892- 45-0	PNEC	119,8 ^{mg} / kg	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (ein malig)
Ungesättigte C18 Fettsäuren, Reakti- onsprodukt mit Te- traethylenpentamin	1226892- 45-0	PNEC	11,98 ^{mg} / kg	Wasserorganis- men	Meeressedi- ment	kurzzeitig (ein malig)

Österreich: de Seite: 7 / 17



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Pullex Plus-Lasur

Version: 21.0 Überarbeitet am: 23.08.2019 Ausgabedatum: 23.08.2019:

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung								
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Organismus	Umweltkom- partiment	Expositions- dauer		
Ungesättigte C18 Fettsäuren, Reakti- onsprodukt mit Te- traethylenpentamin	1226892- 45-0	PNEC	9,44 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (ein- malig)		

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden (EN 166).

Hautschutz

- Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Als Spritzschutz für kurzzeitige Arbeiten Butylkautschuk-Schutzhandschuhe benutzen.

- Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

Beim Versprühen geeignetes Atemschutzgerät anlegen. Kombinationsfiltergerät (EN 141). Partikelfiltergerät (EN 143). Typ: A-P2 (Kombinationsfilter für Partikel und organische Gase und Dämpfe, Kennfarbe: Braun/Weiß).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften Aussehen

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	verschieden, je nach Einfärbung
Geruch	arttypisch

Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

Österreich: de Seite: 8 / 17



9.2

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Pullex Plus-Lasur

Version: 21.0 Überarbeitet am: 23.08.2019 Ausgabedatum: 23.08.2019:

pH-Wert	nicht bestimmt
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich	≥-20 °C bei 101,3 kPa
Flammpunkt	61 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	nicht relevant, (Flüssigkeit)
Explosionsgrenzen	
- Untere Explosionsgrenze (UEG)	0,6 Vol%
- Obere Explosionsgrenze (OEG)	7,6 Vol%
Dampfdruck	≤240 kPa bei 37,8 °C
Dichte	0,93 ^g / _{cm³} bei 20 °C
Dampfdichte	keine Information verfügbar
Löslichkeit(en)	nicht bestimmt
Verteilungskoeffizient	
- n-Octanol/Wasser (log KOW)	keine Information verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	nicht anwendbar
Viskosität	
- Kinematische Viskosität	24 – 33 ^s / _{DIN 4mm} bei 20 °C
Explosive Eigenschaften	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, je- doch ist die Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische möglich.
Oxidierende Eigenschaften	keine
Sonstige Angaben	•
Festkörpergehalt	58,23 % ± 1,5 %

Österreich: de Seite: 9 / 17



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Pullex Plus-Lasur

Version: 21.0 Überarbeitet am: 23.08.2019 Ausgabedatum: 23.08.2019:

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien".

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei Lappen, die mit oxidativ trocknenden Produkten getränkt worden sind, besteht die Gefahr der Selbstentzündung! Getränkte Lappen ausgebreitet trocknen lassen; Aufbewahrung in geschlossenen Metallbehältern bzw. unter Wasser notwendig. .

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen der Mischung						
Stoffname CAS-Nr. Expositionsweg ATE						
3-Iod-2-propinylbutylcarbamat	55406-53-6	oral	1.795 ^{mg} / _{kg}			
3-Iod-2-propinylbutylcarbamat 55406-53-6 inhalativ: Staub/Nebel 0,5 ^{mg} / _l /4h						

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Enthält Ungesättigte C18 Fettsäuren, Reaktionsprodukt mit Tetraethylenpentamin, 3-Iod-2-propinylbutylcarbamat. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Österreich: de Seite: 10 / 17



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Pullex Plus-Lasur

Version: 21.0 Überarbeitet am: 23.08.2019 Ausgabedatum: 23.08.2019:

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

Sonstige Angaben

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behan- delte schwere	64742-48-9	EL50	10 ^{mg} / _l	Fisch	21 d
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behan- delte schwere	64742-48-9	EC50	15,41 ^{mg} / _l	Mikroorganismen	40 h
3-Iod-2-propinylbuty- lcarbamat	55406-53-6	ErC50	0,1 ^{mg} / _l	Alge	120 h
3-Iod-2-propinylbuty- lcarbamat	55406-53-6	EC50	44 ^{mg} / _l	Mikroorganismen	3 h
Ungesättigte C18 Fettsäuren, Reakti- onsprodukt mit Te- traethylenpentamin	1226892-45-0	EC50	0,775 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserle- bewesen	21 d

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurate	Zeit	Methode	Quelle
Kohlenwas- serstoffe, C10- C13, n-Alkane, Isoalkane, ringförmige Verbindun- gen, < 2% Aro- maten		Sauerstoffver- brauch	10 %	5 d		ECHA

Österreich: de Seite: 11 / 17



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Pullex Plus-Lasur

Version: 21.0 Überarbeitet am: 23.08.2019 Ausgabedatum: 23.08.2019:

Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung						
Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurate	Zeit	Methode	Quelle
Kohlenwas- serstoffe, C10- C13, n-Alkane, Isoalkane, ringförmige Verbindun- gen, < 2% Aro- maten		Kohlendioxid- bildung	0 %	3 d		ECHA
2-(2-Bu- toxyethoxy)et hanol	112-34-5	Sauerstoffver- brauch	85 %	28 d		ECHA
3-Iod-2-propi- nylbutylcarba- mat	55406-53-6	Kohlendioxid- bildung	4 %	1 d		ECHA
Ungesättigte C18 Fettsäu- ren, Reakti- onsprodukt mit Tetraethy- lenpentamin	1226892-45-0	Sauerstoffver- brauch	24 %	28 d		ECHA

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Abfallverzeichnis, Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis

- Produkt

08 01 11* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

- Verpackungen

15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Österreich: de Seite: 12 / 17



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Pullex Plus-Lasur

Version: 21.0 Überarbeitet am: 23.08.2019 Ausgabedatum: 23.08.2019:

Abfallverzeichnis (ÖNORM S 2100)

55502: Altlacke, Altfarben, soferne lösemittel- und/oder schwermetallhaltig, sowie nicht voll ausgehärtete Reste in Gebinden.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Numme	unterliegt nicht den Transportvo	orschriften
---------------	----------------------------------	-------------

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung nicht relevant

14.3 Transportgefahrenklassen nicht zugeordnet

14.4 Verpackungsgruppe nicht zugeordnet

14.5 Umweltgefahren nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahr-

gutvorschriften

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR. Unterliegt nicht den Vorschriften des RID.

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN)

Identifikatornummer 9003

Offizielle Benennung für die Beförderung STOFFE MIT EINEM FLAMMPUNKT UBER 60°C

UND HOCHSTENS 100°C

Klasse 9
Anzahl der Kegel/blauen Lichter 0

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

Österreich: de Seite: 13 / 17



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Pullex Plus-Lasur

Version: 21.0 Überarbeitet am: 23.08.2019 Ausgabedatum: 23.08.2019:

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste kein Bestandteil ist gelistet

Seveso Richtlinie

2012/18/EU (Seveso III)				
Nr.	lr. Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse		Anm.	
	nicht zugeordnet			

Decopaint-Richtlinie (2004/42/EG)

Richtlinie über Industrieemissionen (VOCs, 2010/75/EU)

VOC-Gehalt	41,51 % 386 ^g / _l

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II

kein Bestandteil ist gelistet

Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRR)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung 98/2013/EU über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung 111/2005/EG zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

kein Bestandteil ist gelistet

Biozide Wirkstoffe

Stoffname	W/w	Einheit
3-Iod-2-propinylbutylcarbamat	3	g/kg

Nationale Vorschriften (Österreich)

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)

- VbF (Gruppe und Gefahrenklasse)

AIII (brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse III)

Österreich: de Seite: 14 / 17



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Pullex Plus-Lasur

Version: 21.0 Überarbeitet am: 23.08.2019 Ausgabedatum: 23.08.2019:

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 stark wassergefährdend

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK) 10 (brennbare Flüssigkeiten)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Ab- schnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher- heits- rele- vant
2.3	Sonstige Gefahren	Sonstige Gefahren: Bei Lappen, die mit oxidativ trocknenden Produkten getränkt worden sind, besteht die Gefahr der Selbstentzündung! Getränkte Lappen ausgebreitet trocknen lassen; Aufbewahrung in geschlossenen Metallbehältern bzw. unter Wasser notwendig	ja
15.1	VOC-Gehalt: 41,2 % 390 ^g / _l	VOC-Gehalt: 41,51 % 390 ^g / _l	ja
15.1	VOC-Gehalt: 41,12 % 382,5 ⁹ / _l	VOC-Gehalt: 41,51 % 386 ^g / _l	ja

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
2006/15/EG	Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG
Acute Tox.	Akute Toxizität
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de na- vigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährli- cher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
Aquatic Acute	Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität)
Aquatic Chro- nic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)
Asp. Tox.	Aspirationsgefahr
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen

Österreich: de Seite: 15 / 17



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Pullex Plus-Lasur

Version: 21.0 Überarbeitet am: 23.08.2019 Ausgabedatum: 23.08.2019:

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen	
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR	
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)	
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert	
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)	
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der au dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)	
EL50	Effective Loading 50 %: EL50 ist die Beladungsrate, die benötigt wird, um in 50% der Testorganismen einen Effekt hervorzurufen	
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischer Stoffe)	
ErC50	≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kon trolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt	
Eye Dam.	Schwer augenschädigend	
Eye Irrit.	Augenreizend	
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen ent- wickelt haben	
GKV	Grenzwerteverordnung	
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)	
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport ge fährlicher Güter im Luftverkehr)	
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)	
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährl cher Güter mit Seeschiffen)	
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Ider tifizierungs-Code	
IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert	
KZW	Kurzzeitwert	
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland	
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. vo "Marine Pollutant")	
Mow	Momentanwert	
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)	
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch	
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)	
ppm	Parts per million (Teile pro Million)	
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Z lassung und Beschränkung chemischer Stoffe)	
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ord nung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)	
Skin Corr.	Hautätzend	

Österreich: de Seite: 16 / 17



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Pullex Plus-Lasur

Version: 21.0 Überarbeitet am: 23.08.2019 Ausgabedatum: 23.08.2019:

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen	
Skin Irrit.	Hautreizend	
Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut	
SMW	Schichtmittelwert	
STOT RE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)	
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)	
TRGS	Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland)	
VbF	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Österreich)	
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)	
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)	

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H331	Giftig bei Einatmen.
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Anmerkung zur unteren Explosionsgrenze bei wasserverdünnbaren Lacken:

Siehe PTB-Forschungsbericht PEx5 200500185, Physikalisch-Technische Bundesanstalt Braunschweig, September 2005 und Bericht PTB-W-57, Februar 1994.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Österreich: de Seite: 17 / 17